Ritter Schorsch

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin**

Band (Jahr): **101 (1975)**

Heft 39

PDF erstellt am: **09.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Nebelspalter

Schweizerische
humoristisch-satirische
Wochenschrift

Gegründet 1875 — 101. Jahrgang
Der Nebelspalter erscheint
jeden Mittwoch
Einzelnummer Fr. 2.—

IMPRESSUM

Redaktion
Franz Mächler
Dr. Gertrud Dunant (Frauenseite)
Adresse:
Redaktion Nebelspalter, 9400 Rorschach

Verlag, Druck und Administration
E. Löpfe-Benz AG, Graphische Anstalt,
9400 Rorschach, Tel. (071) 41 43 43

Abonnementspreise
Schweiz:
6 Monate Fr. 34.—, 12 Monate Fr. 60.—
Europa:
6 Monate Fr. 44.—, 12 Monate Fr. 80.—
(Holland und Spanien Ueberseetarif)
Uebersee:
6 Monate Fr. 50.—, 12 Monate Fr. 90.—
Postcheck St.Gallen 90 - 326
Abonnements nehmen alle Postbüros,
Buchhandlungen
und der Verlag in Rorschach entgegen
Tel. (071) 41 43 43
Einzelnummern an allen Kiosken

Inseraten-Annahme
Theo Walser-Heinz, Fachstrasse 61,
8942 Oberrieden, Tel. (01) 720 15 66;
Nebelspalter Inseratenabteilung
Hans Schöbi, Signalstrasse 7,
9400 Rorschach, Tel. (071) 41 43 44
und sämtliche Annoncen-Expeditionen

Insertionspreise
Nach Tarif 1975/1

Inseraten-Annahmeschluss
ein- und zweifarbige Inserate:
15 Tage vor Erscheinen,
vierfarbige Inserate:
4 Wochen vor Erscheinen

Der Nachdruck von Texten
und Zeichnungen
ist nur mit Zustimmung
der Redaktion gestattet

Auf seine Freiheit verzichten,
heisst auf seine Menschenwürde, Menschenrechte,
selbst auf seine Pflichten
verzichten.

Rousseau

Ritter Schorsch

Grabesruhe im Taxi

Die Pressekonferenz, der ich zwei Stunden eines wunderschönen Morgens geopfert hatte, war mit dem lapidaren, wenn auch nicht mehr taufrischen Satz zu Ende gegangen, alles sei gut, was für die Verkehrssicherheit getan werde. Weil mir noch eine Stunde bis zur Abfahrt des Zuges blieb, kaufte ich das schweizerische Weltblatt, setzte mich zu einem Bier ins Bahnhofbuffet und begann zu lesen. Noch ehe ich den Becher auch nur zur Hälfte geleert hatte, stiess ich auf eine Nachricht, die mir den lapidaren Schluss-Satz über die Verkehrssicherheit aufs lebhafteste in Erinnerung rief. Die Korrespondenz aus Bonn nämlich handelte vom jüngst erlassenen Verbot für Taxifahrer und ihre Gäste, während der Fahrt miteinander zu reden. Den Beamten, die diese Verordnung ausgebrütet hatten, liegt die Verkehrssicherheit offenbar so inbrünstig am Herzen, dass sie mit grösster Selbstverständlichkeit auch das Schweigen noch in ihren Dienst stellten. Unerfindlich bleibt bei soviel Eifer eigentlich nur, weshalb es nicht gleich auf sämtliche Autos ausgedehnt wurde; denn geredet wird ja nicht nur in Taxis, und wo nur einer drinnen sitzt, findet womöglich ein Selbstgespräch statt, das den Verkehr ebenfalls gefährdet und folglich gleichfalls zu verbieten ist. Ich weiss nicht, ob im Augenblick, da dieser Text erscheint, die Schweige-Verordnung bereits wieder das Zeitliche gesegnet hat, weil sie sich im Strassengewühl so unsäglich schwer kontrollieren lässt. Aber das tut hier nichts zur Sache: mir genügt, dass sie überhaupt zustande kam – als Schulbeispiel für bürokratischen Verhältnisblödsinn, der schon immer von der Tendenz besessen war, menschliche Zwecke mit unmenschlichen Mitteln zu entheiligen. Oder will jemand bestreiten, dass es sich um ein solches Schulbeispiel handle, wenn im Interesse der Verkehrssicherheit eine Grabesruhe verordnet wird, der man durch eben diese Verkehrssicherheit entrinnen soll?